

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten König (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Innenministeriums**

### **Anwaltliche Begleitung von Verfassungsschützern in Untersuchungsausschüssen? - Nachgefragt II**

Die **Kleine Anfrage 3923** vom 22. April 2014 hat folgenden Wortlaut:

In den Untersuchungsausschüssen 5/1 und 5/2 des Thüringer Landtags ließen sich wiederholt als Zeugen geladene Mitarbeiter des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz (TLfV) von Anwälten bei ihren Zeugenaussagen im Ausschuss begleiten. Ein Anwalt, der insofern auch in den Medien erwähnt wurde (u.a. "Es begann mit Glatteis", in: Der Spiegel, 19. Juli 1999), vertrat mehrere Mitarbeiter des TLfV in beiden Ausschüssen. Wie aus der Antwort der Landesregierung in Drucksache 5/7433 zur Anfrage mit dem Titel "Anwaltliche Begleitung von Verfassungsschützern in Untersuchungsausschüssen?" vom 10. März 2014 hervorgeht, hat das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz Kosten für einen Rechtsanwalt übernommen. Die Landesregierung benannte in ihrer Anfrage-Antwort zwei Fälle vor dem Thüringer Untersuchungsausschuss (UA) 5/2, bei denen das TLfV Kosten für einen Anwalt in Höhe von insgesamt 7.041,25 Euro zahlte. In einem weiteren Fall wurde eine Deckungszusage mit einer (vorläufigen) Obergrenze in Höhe von 3.000 Euro erteilt. Der gleiche Anwalt vertrat auch vor anderen NSU-Untersuchungsausschüssen mehrfach Verfassungsschützer, u.a. den ehemaligen Präsidenten des LfV Sachsen. Laut Landesregierung verfügt der Anwalt über eine Sicherheitsüberprüfung der Stufe Ü3 des Sächsischen Staatsministeriums des Innern. Obwohl keine ausdrückliche gesetzliche Regelung existiert, begründete die Landesregierung die anteilige oder vollständige Finanzierung des Anwaltes mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Das Innenministerium argumentiert, Ausfluss dieser Fürsorgepflicht des Dienstherrn sei der "Runderlass des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaats Thüringen vom 20.09.1994" (ThürStAnz Nr. 40/1994, S. 2559–2560). Der Runderlass bezieht sich jedoch ausschließlich auf Zivilsachen sowie Strafsachen, konkret im Kontext von Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, der öffentlichen Klage im strafgerichtlichen Verfahren, der Privatklage und des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls sowie bei Zivilverfahren gegen Bedienstete. Bei Zeugenbefragungen vor dem UA 5/1 und UA 5/2 spielen jedoch weder zivilrechtliche Ansprüche eine Rolle, noch sind die geladenen Zeugen in der Rolle eines Beschuldigten, Tatverdächtigen oder Angeklagten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung bekannt, warum in einem weiteren Fall eine Deckungszusage für 3.000 Euro erteilt wurde, obwohl die Untersuchungsausschüsse 5/1 und 5/2 offensichtlich vor dem Ende weiterer Zeugenbefragungen, insbesondere aus dem Bereich des TLfV, stehen? Welche Angaben kann die Landesregierung über die Hintergründe machen?
2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die in der Begründung genannte Anwaltskostenübernahme auf Basis des Runderlasses entgegen der Antwort zu Frage 2 in Drucksache 5/7433 bei Zeugenbefragungen vor den Thüringer Untersuchungsausschüssen gar nicht anwendbar ist, weil die Zeugen weder

Beschuldigte, Tatverdächtige oder Angeklagte sind noch zivilrechtliche Ansprüche im Raum stehen? Wie begründet die Landesregierung ihre Position bzw. wie erklärt sie diese Diskrepanz?

3. Welche der in Antwort zu Frage 2, Absatz 3 der Drucksache 5/7433 genannten Kriterien spielten für die Entscheidung zur Kostenübernahme in den zwei Fällen vor dem UA 5/2 nach Kenntnis der Landesregierung eine Rolle (bitte differenziert darstellen)?
4. Wie und auf welcher Rechtsgrundlage kommen die in Antwort zu Frage 2, Absatz 3 in Drucksache 5/7433 genannten Kriterien für eine Kostenübernahme nach Kenntnis der Landesregierung zustande, obwohl im Originalwortlaut des Runderlasses ganz andere Kriterien unter Ziffer I Punkt 2 aufgeführt sind? Welche Kriterien sind für die Landesregierung maßgebend, die in der Drucksache 5/7433 aufgeführten oder die aus dem Runderlass?
5. Wurde a) vor und b) nach der Finanzierungszusage für den Rechtsanwalt Dr. Butz Peters bei den in der Drucksache 5/7433 genannten Fällen durch das TLfV eine rechtliche Überprüfung über die anteilige oder vollständige Begleichung der Kosten vorgenommen? Wenn ja, durch wen und mit welchem jeweiligen Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
6. Definiert die Landesregierung die in der Drucksache 5/7433 genannte Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit der Übernahme von Anwaltskosten bei Zeugenbefragungen vor Untersuchungsausschüssen nur für aktuelle oder auch für ehemalige Bedienstete?
7. Erkennt die Landesregierung einen Konflikt, zwischen einerseits dem Aufklärungsinteresse der Thüringer Untersuchungsausschüsse, der Forderung der Ministerpräsidentin ("schonungslose Aufklärung der rechtsextremen NSU-Morde", volle Transparenz etc.) und der Pflicht der Zeugen zur vollständigen wahrheitsgemäßen Aussage vor dem Ausschuss und andererseits einer unterstellten Fürsorgepflicht des Freistaats Thüringen für aktuelle oder ehemalige Bedienstete als Zeugen im Untersuchungsausschuss, welche von einem vom Freistaat Thüringen bezahlten Rechtsanwalt darüber beraten werden, was sie aussagen oder besser nicht aussagen, auch um sich gegebenenfalls selbst nicht zu belasten? Wenn ja, wie geht die Landesregierung mit diesem Konflikt um? Wenn nein, wie begründet sie ihre Auffassung?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Juni 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die in der Antwort der Landesregierung zu Frage 1 in Drucksache 5/7433 benannte Deckungszusage wurde bereits am 6. Dezember 2013 in Bezug auf eine Zeugenvorladung vor den Untersuchungsausschuss UA 5/2 erteilt.

Zu 2.:

Der genannte "Runderlass des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaats Thüringen" vom 20. September 1994 (ThürStAnz Nr. 40/1994, S. 2559 - 2560) gilt für die Übernahme von Kosten in Straf- und Zivilverfahren und ist Ausfluss der dem Freistaat Thüringen als Dienstherr gegenüber seinen Bediensteten obliegenden Fürsorgepflicht. Aufgrund dieser bestehenden Fürsorgepflicht können unter bestimmten Voraussetzungen Kosten für den anwaltlichen Beistand der Bediensteten, die als Zeuge vor einen Untersuchungsausschuss geladen sind ganz oder teilweise übernommen werden. Der genannte Runderlass steht dem nicht entgegen, da er lediglich Regelungen für die Übernahme von Anwaltskosten des Bediensteten durch den Dienstherrn in Straf- und Zivilsachen enthält und auf Zeugenbefragungen in Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen nicht anwendbar ist. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 2 in Drucksache 5/7433 verwiesen.

Zu 3.:

In den beiden genannten Fällen wurden sämtliche der in Antwort 2, Absatz 3 der Drucksache 5/7433 genannten Kriterien vor der Entscheidung über die Kostenübernahme geprüft und im Ergebnis bejaht.

Zu 4.:

Auf die Antwort zu Frage 2 sowie die Antwort der Landesregierung zu Frage 2 der Drucksache 5/7433 wird verwiesen.

Zu 5.:

Vor und nach der Erteilung der Deckungszusage erfolgte in beiden Fällen eine rechtliche Prüfung hinsichtlich der Begleichung von Rechtsanwaltskosten sowohl durch das Thüringer Innenministerium als auch durch das TLfV in deren Ergebnis die Kosten jeweils anteilig übernommen wurden.

Zu 6.:

Eine Fürsorgepflicht besteht grundsätzlich auch gegenüber ehemaligen Bediensteten. Insoweit wird auf die Regelung des § 45 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz) verwiesen.

Zu 7.:

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse haben im Rahmen ihrer Aufklärungstätigkeit unter anderem die Grundrechte der vernommenen Zeugen zu beachten (vgl. BVerfGE 67, 100 <142>; 76, 363 <387>; 77, 1 <46>). Sofern der Dienstherr - wie in den vorliegenden Fällen - aus Fürsorgegründen und zur Unterstützung des Zeugen zur Wahrung seiner Zeugen-/Persönlichkeitsrechte die Kosten eines Rechtsbeistands erstattet, liegt darin kein Widerspruch zum Aufklärungsinteresse eines Untersuchungsausschusses. Im Übrigen wird verwiesen auf die Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage 3922.

Geibert  
Minister